

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

25. Sitzung, 22.03.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 22. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Finanzausschusses über Zuschüsse zu Gemeinde-Chausséen.
 - 2) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Einwohner des Stadtgebiets Delmenhorst, betr. Trennung des Stadtgebiets von der Stadt Delmenhorst.
 - 3) Desgl. über die Petition von Eingefessenen der Bauerschaften Vielstedt, Nordenholz u., betr. Weiderechtigung im Hasbruch.
 - 4) Desgl. über die Petition mehrerer Eingefessenen zu Großenmeer, betr. Anlegung eines Canals von der Hunte bis zur Mündung der Weser.
 - 5) Desgl. über die Petition der Vorsteher der Privatschule in Westerstede, betr. Anstellung eines 2. Lehrers an der Privatschule das. u.
 - 6) Desgl. des Finanzausschusses über die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Döttingen um Vergütung aus der Staatskasse für die bei Einquartirungen von Truppen des Norddeutschen Bundes an diese zu verabreichende Beköstigung.
 - 7) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Tilgung der wegen der Führung von Vormundschaften und Curatelen bewirkten Ingrossate.
 - 8) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betr. das Alter der Volljährigkeit.
 - 9) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Verordnung vom 29. October 1867 wegen Einführung des Preussischen Münzfußes.
 - 10) Desgl. des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853.
 - 11) Antrag des Herrn Abgeordneten Rüdewisch, betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Schutzes der nützlichen Vögel.
 - 12) Desgl. des Herrn Abg. Eißel, betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Ergänzung des §. 13 des Jagdgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 29. Mai 1853.

Vorsitzender: Präsident Hullmann.

Am Ministertische die Reg.-Kommissäre Ruhstrat, Steche, Römer.

Präsident Hullmann eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Schriftführer Müller verlesen und vom Landtage genehmigt.

Gingänge:

- 1) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Erhöhung der Ausgabe-Positionen des Voran-

schlags in Folge der Annahme des neuen Gehaltsregulativs. (An den Finanzausschuß.)

- 2) Petition des Lehrers Duncker zu Sarkwitz, betr. Anwendung des Civilstaatsdienergesetzes auf die Volksschullehrer.
- 3) Petition mehrerer Kaufleute der Stadt Oldenburg, betr. Aufhebung der sogenannten pacta constituti possessorii.

Da beide Petitionen ein Eingehen auf gesetzgeberische Fragen erfordern, zu welchem dem Landtage in dieser Session keine Zeit mehr gegeben ist, so beschließt die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten, dieselben als verspätet ohne Berücksichtigung im Archiv niederzulegen.

Der Abg. Lenz ist in das Haus eingetreten und wird mittelst Handschlag vom Präsidenten auf seinen früheren Eid verpflichtet.

Tagesordnung:

I. Bericht des Finanzausschusses über Zuschüsse zu Gemeinde-Chauffeen:

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen, etwaige in der laufenden Finanzperiode sich ergebende Ueberschüsse zu den in der Zusammenstellung aufgeführten Chauffeen und zwar für die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten bis zu 25 % des ganzen Anlagekapitals und für die unter Nr. 3, 4 und 5 genannten bis zu 20 % der sämtlichen Herstellungskosten, sowie auf Antrag von Gemeinden für andere Chauffeen, für die nach Ansicht der Staatsregierung eine Unterstützung aus Staatsmitteln gerechtfertigt erscheint, zu verwenden.

Reg.-Kommissär **Steche**: Die Staatsregierung sei mit dem Schlusse des Ausschufsantrages vollständig einverstanden, während der erste Theil desselben der Vorlage entspräche. Nur in einem Punkte wünsche sie eine Aenderung im Interesse der Gemeinde Eckwarden. Die Kosten der von derselben projektirten Chauffee seien noch nicht speciell veranschlagt, da man keine Zeit gehabt habe, die Richtung festzustellen und die Linie zu messen. Vom Oberbauinspektor Roth seien die Kosten zu ungefähr 75,000 Thlr. angeschlagen. Nachher habe sich in Folge einer Eingabe des Gemeindevorsehers gefunden, daß die Linie noch etwas verändert werden könne, wodurch noch einige Tausend Thaler abgesetzt werden könnten. Auf jeden Fall aber würden 70,000 Thlr. erforderlich sein. Von diesen wolle die Gemeinde Eckwarden 40,000 Thlr. aufbringen, und zwar 30,000 Thlr. durch eine Anleihe und 10,000 Thlr. durch freiwillige Beiträge und durch das Ablösungskapital anderer Gemeinden für ihre Verpflichtung, einen Theil des Weges zu unterhalten, der durch die Chauffeeanlage überflüssig werde. Die Gemeinde Eckwarden sei eine kleine und nicht im Stande, höhere Beiträge, als die eben genannten, aufzubringen. Er sei überzeugt, daß, wenn die Staatsregierung nicht ermächtigt werde, einen höheren Zuschuß als 25 % zu geben, aus der Sache nichts werde. Es seien aber auch besondere Umstände vorhanden, die es rechtfertigten, hier ausnahmsweise einen höheren Zuschuß zu bewilligen. Zunächst würde durch die neue Chauffee der Pachtwerth der Roddenfer Bortwerke sich erheblich steigern. Aber

dieselben seien in der Gemeinde Langwarden belegen und müßten bereits zu dem von dieser Gemeinde beabsichtigten Chauffeebau beitragen. Der Staat könne für dieselben nicht auch noch zu der Eckwardener Chauffee beitragen. Sodann komme wesentlich in Betracht, daß die Gemeinde Eckwarden, um die Staatschauffee zu erreichen, durch zwei andere Gemeinden durchbauen müsse, durch Langwarden und Stollhamm. Letzteres habe kein Interesse an dem Baue und werde nichts weiter thun, als daß es seine Wegelast ablöse. Die Herren wüßten alle, daß, wenn keine gesetzliche Verpflichtung vorläge, keine Beiträge zu erwarten seien, wenigstens nicht von Langwarden, das selbst bauen wolle. Aus diesen Gründen habe die Staatsregierung ausnahmsweise für Eckwarden einen Zuschuß bis zu 42 % beantragen zu müssen geglaubt. Sollte der Landtag Bedenken tragen, so weit zu gehen, so wolle die Staatsregierung den Versuch machen, das Ziel mit einem geringeren Zuschusse zu erreichen. Mit einem solchen von 25 % ginge es aber gewiß nicht. Wenn bis zu 35 % gegangen werde, habe die Anlage vielleicht Aussicht zu Stande zu kommen, wenn die Gemeinde sich entschließe das Fehlende zuzuschießen. Mit ihren Beiträgen von 30,000 Thlr. und 10,000 Thlr. würde dieselbe noch lange nicht ausreichen, auch wenn ein Staatszuschuß von 35 % gegeben werden sollte.

Der Regierungskommissär stellt den eventuellen Antrag, den Staatszuschuß für die Chauffee sub 2 auf 35 % zu bestimmen.

Der Abg. Ahlhorn stellt Namens des Finanzausschusses den Antrag, den Zuschuß für dieselbe Chauffee auf 30 % zu bestimmen.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter: Nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Finanzausschusses müsse er den letzten Antrag desselben zur Genehmigung empfehlen, nach welchem der Zuschuß für die Gemeinde Eckwarden von 25 % auf 30 % erhöht werde. Weiter glaube der Ausschuss nicht gehen zu dürfen, indem dieser Zuschuß nach den früher bei derartigen Bewilligungen aufgestellten Grundsätzen als ein sehr reichlicher anzusehen sei. An dem Zustandekommen dieser Chauffee seien auch der preussische Fiskus und das Krongut interessirt und daher wohl in der Lage, größere Beiträge zu geben. Uebrigens sei die Gemeinde Eckwarden ziemlich wohlhabend und könne mehr aufbringen, als sie bis jetzt wolle. Es sei richtig, daß die Gemeinde Stollhamm als solche wohl schwerlich etwas thun werde, aber die Anwohner am Mitteldeich hätten ein großes Interesse an der Chauffee und würden wahrscheinlich Beiträge zeichnen. Er bäte den letztgestellten Ausschufsantrag anzunehmen und dadurch der Gemeinde die Herstellung der Chauffee zu erleichtern.

Abg. **Pübben**: Er könne dem Herrn Reg.-Kommissär nur zustimmen. Die Gemeinde Eckwarden sei klein, nicht nur an Seelenzahl, sondern auch an Umfang, und außerdem be-



fänden sich bedeutende Staatsgüter in derselben, so daß die Kraft an sich nicht bedeutend wäre. Wenn man als Staatszuschuß nur 25 % bewilligen wollte, so würde aus der Chaussee vielleicht niemals etwas werden. Es sei noch nicht hervorgehoben, daß die Chaussee auch weiter geführt werden könne nach der Eckwarde Hörne, von wo jetzt zweimal nach Heppens übergefahren werde. Wenn die Chaussee dahin führe, so werde der Verkehr sich vielleicht so steigern, daß eine Dampffähre errichtet werden könnte. Er habe sich im Sommer selbst überzeugt, wie bedeutend jetzt schon der Verkehr sei. Auch komme die erleichterte Verbindung mit Nordenhamm in Betracht, wohin später die Eisenbahn geführt werden solle. Was die Anlieger am Stollhammer-Mitteldeich beträfe, so seien viele Pächter darunter und überdies lägen dieselben jetzt schon an der Querchaussee von Burhave nach Stollhamm. Ein so großes Interesse, wie vorausgesetzt werde, würden dieselben an dieser neuen Chaussee nicht haben. Von dem Beigeordneten des Gemeindevorstehers in Eckwarden habe er einen Brief bekommen, in welchem ihm angezeigt werde, daß die Gemeinde 40,000 Tblr. aufbringen werde, mehr zu leisten aber nicht im Stande sei. Eine solche Summe sei ein großes Opfer für eine so kleine Gemeinde. Er bäte deshalb, einen Staatszuschuß von 42 %, eventuell aber doch von 35 % zu bewilligen.

Abg. **Russell**: Er erlaube sich darauf aufmerksam zu machen, daß der Staatszuschuß von einer wohlhabenden Gegend verlangt werde. Bis dahin seien zu Chausseebauten stets nur Staatszuschüsse bis zu 20 % des Anlagekapitals bewilligt. Der Ausschuß gehe jetzt schon sehr weit, wenn er das gewöhnliche Maß auf 30 % erhöhe. Er hoffe, daß die Staatsregierung auch für andere Chausseen in ärmeren Gegenden etwas übrig haben werde, deren Gemeinden nicht im Stande seien zu bauen, wenn nicht ein Staatszuschuß von wenigstens 40 % bewilligt werde. Grade für ärmere Gegenden müsse man aber solche Zuschüsse bereit halten, um ihren Wohlstand zu heben. Hier habe man es mit einem wohlhabenden District zu thun, der sehr wohl im Stande sei, das Fehlende zuzuschließen. Wenn man über das festgestellte Maß bewillige, so sei die Consequenz nur die, daß man auch anderen Chausseen einen solchergestalt erhöhten Zuschuß bewilligen müsse.

Reg.-Kommissär **Steche**: Er wolle nur gegen den Herrn Vorredner bemerken, daß die hier fragliche Chaussee bereits im Chausseebauplane von 1854 als eine zunächst auf Staatskosten herzustellende vorgesehen sei. Wegen der Kosten, welche die Chausseeanlagen in der Marsch erfordern, sei man bis jetzt noch nicht so weit mit dem Ausbau des Chaussee-Netzes gekommen und inzwischen hätten sich die Verhältnisse geändert. Die Eisenbahnen seien gebaut und der Staat wäre in eine üble Finanzlage gerathen. Er wolle nur hervorgehoben haben, daß die Chaussee zu denjenigen gehöre, deren Anlage

auf Staatskosten bestimmt in Aussicht gestellt gewesen sei. Der Abg. Lübben habe bereits hervorgehoben, daß die Gemeinde Eckwarden nur klein und nicht sehr bevölkert sei, daß auch die Anlieger vom Stollhammer-Mitteldeich bereits zu anderen Chausseen beitragen müßten. Wenn der Abg. Russell hervorhebe, daß die Gegend eine wohlhabende sei, so sei das nicht in dem Grade zutreffend.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter: Mit dem Abg. Russell sei er einverstanden, daß der Landtag nicht weiter gehen könne. Der Ausschuß habe bereits das Möglichste gethan.

Der letzte Ausschußantrag (30 %) wird angenommen und der Regierungsantrag (35 %) abgelehnt.

II. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Einwohner des Stadtgebiets Delmenhorst, betr. Trennung des Stadtgebiets von der Stadt Delmenhorst.

Der Ausschuß beantragte den Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Propping** als Berichterstatter: Die Petenten, 122 Bewohner des Stadtgebiets Delmenhorst, führten aus, daß die Bauerschaften Deichhorst und Dwoberg früher eine selbstständige Landgemeinde gebildet hätten, die aber durch die Gemeindeordnung von 1855 Art. 9 §. 1 mit der Stadt Delmenhorst vereinigt wäre. Gemäß Art. 122 der Gemeindeordnung sei durch Statut vom 22. September 1858 die Trennung der Gesamtgemeinde in Stadt und Stadtgebiet festgestellt, von denen jedes für seine besonderen Angelegenheiten eine besondere Vertretung bekommen habe, während eine gemeinsame Vertretung die gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgte. 1868 aber sei die bisherige Scheidung in Stadt und Stadtgebiet wieder aufgehoben und beide Theile zu einer Gesamtgemeinde vereinigt mit einer Vertretung von 15 Gemeinderaths-Mitgliedern, von denen 9 auf die Stadt und 6 auf das Stadtgebiet kämen. Die Gründe, die zur Aufstellung dieses Statuts geführt hätten, seien aus der Petition nicht klar ersichtlich. Trotz des Protestes von 93 Einwohnern des Stadtgebiets sei dieses Statut dem Staatsministerium zur Genehmigung vorgelegt. Auf die Beschwerde der Einwohner des Stadtgebiets sei zur Resolution ertheilt, daß auch dem Staatsministerium die Aufhebung der bisherigen Scheidung zwischen Stadt und Stadtgebiet zweckmäßig erschiene, daß aber die Vertretung nicht, wie im Entwurfe bestimmt, sondern nach Vorschrift des Art. 44 der Gemeindeordnung gewählt werden und daß allerdings durch das Statut den Bewohnern des Stadtgebiets ein Schutz gegen Ueberbürdung mit Ausgaben für rein städtische Zwecke gegeben werden müsse. Im Sinne dieser Resolution sei sodann ein neues Statut ausgearbeitet, welches in der Petition bruchstückweise mitgetheilt werde. Da die Petenten glaubten, daß

dasselbe die Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums erhalten werde, so wendeten sie sich an den Landtag mit der Bitte um Aufhebung des Art. 9 §. 1 Z. 4 der Gemeindeordnung im Wege der Gesetzgebung. Sie begründeten diese Bitte mit dem Hinweis auf die Verhältnisse der Stadt Oldenburg. Allerdings sei es billig, einer Belastung des Stadtgebiets für rein städtische Zwecke, z. B. Straßenbeleuchtung, Nachtwächter, vorzubeugen. Doch dieses sei eine alleinige Sache der Gemeinde, in welche der Landtag sich nicht hineinmischen habe. Vielleicht sei die Trennung in Stadt und Stadtgebiet zweckmäßiger, als die Bildung einer Gesamtgemeinde, und dann stände nichts entgegen, die Trennung auf Grund des Art. 222 der Gemeindeordnung zu bewerkstelligen. Der Ausschuss glaube nicht weiter gehen zu dürfen und die gänzliche Trennung zu befürworten. Der Hinweis auf die Stadt Oldenburg könne zu der Annahme führen, als ob hier ein Ausnahmezustand vorliege. Auch in Oldenburg sei die Trennung in Stadt und Stadtgebiet durchgeführt. Die Vertretung der ersteren umfasse 18, die des letzteren 6 Personen. Der Gemeinderath würde gebildet dadurch, daß 2 städtische Vertreter austräten und durch 2 ländliche Vertreter ersetzt würden. Die Gefahr, majorisirt zu werden, sei also in Oldenburg weit größer als in Delmenhorst, in Oldenburg habe das Stadtgebiet 1400, in Delmenhorst 1000 Einwohner. Wenn in Oldenburg die Trennung zwischen Stadt und Stadtgebiet durchgeführt sei, so wäre dies eine Angelegenheit, die aus der Korporation selbst hervorgegangen sei und aus welcher die Petenten keine Gründe für die Schaffung derselben Verhältnisse in Delmenhorst nehmen könnten. Nach Ansicht des Ausschusses sei zu einer Aenderung der Gemeindeordnung kein Grund gegeben. Dies würde nur das Signal zu einem allgemeinen Sturmlaufen gegen dieselbe auch seitens der anderen Gemeinden des Herzogthums führen. So habe der Ausschuss sich gezwungen gesehen, den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

Der Ausschussantrag wird angenommen.

III. Mündlicher Bericht über die Petition von Eingefessenen der Bauerschaften Vielstedt, Nordenholz u., betr. Weideberechtigung im Hasbruch.

Der Ausschuss beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Bümmeyer** als Berichterstatter: Die Eingefessenen der Bauerschaften Vielstedt, Nordenholz u., welche zur Weide im Hasbruch berechtigt seien, hoben hervor, einmal, daß die Forstverwaltung auf den ihren Bauerschaften nahe gelegenen Gründen Fuhrenanpflanzungen anlegte und dadurch ihre Weide beeinträchtigte, und dagegen andere Anpflanzungen, die zur Weide bereits überlassen werden könnten, nicht öffnete, obgleich die jungen Eichen 5—6 Fuß hoch und 5—6 Zoll dick seien, so daß das Weidevieh keinen Schaden

mehr anrichten könne. Ferner werde hervorgehoben, daß die Anpflanzungen mit Unterholz, Erlen und Dornen versehen würden, so daß das Vieh nicht hineinkommen könne. Auch würden die Wege mit Dornen abgesperrt. Die Petenten hätten bereits 1861 und 1862 eine Vorstellung bei der damaligen Cammer eingereicht, seien aber abschläglich beschieden worden. Jetzt ersuchten sie den Landtag um Abhülfe. Die ganze Sache aber sei auf dem Verwaltungswege noch nicht an die letzte Instanz gebracht und lediglich aus diesem formellen Grunde empfehle der Ausschuss den Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Müller**: Er glaube auch, daß aus dem vom Ausschuss angeführten Grunde für den Landtag nicht viel zu machen sei, wenn er auch überzeugt wäre, daß die Petition viele gerechte Beschwerden enthalte. Es sei nur merkwürdig, daß die Staatsregierung gar nicht Veranlassung fände, von ihrem in dem Weideablösungsgesetz gegebenen Recht Gebrauch zu machen. Deshalb erlaube er sich folgenden Antrag zu stellen: der Landtag beschließe, die Staatsregierung zu ersuchen, die Ansprüche der Berechtigten baldigst ablösen zu wollen und zwar, wo nur irgend thunlich, durch Landentschädigung, im Uebrigen aber über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. **Ahlhorn**: Die Petenten möchten theilweise wohl Recht haben. Da sie aber noch nicht die letzte Instanz befolgt hätten, so habe der Ausschuss aus dieser formellen Rücksicht den Uebergang zur Tagesordnung beantragt. Es sei bekannt, daß die Forstverwaltung nicht mit Land ablösen wolle, aber dieses hätten die kleinen Leute grade nöthig, um eine genügende Weide zu bekommen. Die Forstverwaltung pflanze immer mehr Buchen und Fuhren an, unter denen kein Gras wachse oder friedigten zu sehr ein und zwingen die Leute dadurch, ihre geringe Weide aufzugeben. Allerdings thue die Weide dem Forste großen Schaden, aber grade deshalb solle man im Hasbruch wie in Neuenburg mit Ablösung dieser Weideberechtigung mehr vorgehen.

Der Antrag des Abg. Müller wird einstimmig angenommen.

IV. Mündlicher Bericht über die Petition mehrerer Eingefessenen zu Großenmeer, betr. Anlegung eines Canals von der Hunte bis zur Mündung der Weser.

Der Ausschuss beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Bümmeyer** als Berichterstatter: Der Gegenstand der Petition sei die Anlegung eines Canals von der Hunte bis zur Mündung der Weser. Durch denselben solle eine bessere Abwässerung der Ländereien erzielt, das Süßwasser nach dem nördlichen Butjadingen geführt, die Urbarmachung größerer Strecken im Hochmoore erreicht, und ein



Schiffahrtsweg für die bestehenden und noch entstehenden Colonien geschaffen werden. Derselbe Gegenstand sei bereits im XV. Landtage zur Sprache gekommen und habe man damals Mittel zur Anstellung von technischen Untersuchungen bewilligt, die aber ein günstiges Resultat nicht geliefert hätten. Eine Zuwässerung nach dem nördlichen Butjadingen sei nicht möglich, da die vier Marschvogteien 5 bis 6 Fuß niedriger lägen. Die Entwässerung der Colonien sei fraglich und der Kostenpunkt erheblich. Von den Petenten sei derselbe zu 1 Million Thaler veranschlagt. Der Ausschuß habe geglaubt, daß dieselben Zustände auch noch jetzt vorhanden seien und er deshalb nicht ein Werk empfehlen dürfe, dessen enorme Kosten zu dem zu erzielenden Nutzen in keinem Verhältnisse ständen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

V. Mündlicher Bericht über die Petition der Vorsteher der Privatschule zu Westerstede, betr. Anstellung eines 2. Lehrers an der Privatschule.

Der Ausschuß beantragt:

Zu 1. (Anstellung eines 2. Lehrers):

folgenden Entwurf eines Gesetzes, betr. Zusatz zu Art. 33 §. 2, Art. 42 und Art. 45 des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg, anzunehmen und die Staatsregierung um deren Zustimmung zu ersuchen:

Einziger Artikel.

Denjenigen Schulamtskandidaten, welche, ohne Gehalt beurlaubt, bei einer inländischen Privatschule angestellt sind, kann die Zeit eines solchen Dienstes bezüglich der definitiven Anstellung der Alterszulagen und der Versetzung in den Ruhestand angerechnet werden. Auch kann dem Schulamtskandidaten während eines solchen Dienstes die definitive Anstellung erteilt werden.

Zu 2. (Befreiung der Schüler der Privatschule von dem nach Art. 57 des Schulgesetzes zu zahlenden Schulgelde):

Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Bünnemeyer** als Berichterstatter: Die Petition betreffe zwei Gegenstände. Die Petenten stellten vor: Seit 20 Jahren existire in Westerstede eine Privatschule, welche zur Zeit von 36 Schülern besucht werde und an welcher zwei Lehrer, ein akademisch und ein seminaristisch gebildeter, unterrichteten. Es hielte nun sehr schwer, einen seminaristisch gebildeten Lehrer zu bekommen, weil demselben die Zeit, während welcher er an der Schule fungire, nicht angerechnet werde. Bei dieser Bedrängniß habe man sich früher an das Oberschulkollegium gewandt und die Zusicherung erhalten, daß dem Lehrer die betr. Zeit seines Bleibens bei der Schule angerechnet, derselbe also den übrigen Lehrern gleichgestellt werden solle. Der Lehrer, dem diese Zusicherung gegeben sei, habe nun gekündigt.

Die Privatschule sei daher genöthigt gewesen einen anderen Lehrer zu suchen, welchen sie auch gefunden habe. Derselbe habe beim Oberschulkollegium um Urlaub nachgesucht und dabei den Wunsch ausgesprochen, daß auch ihm die obige Versicherung gegeben werde. Aber das Oberschulkollegium habe jetzt Anstand genommen, weil das Gesetz von 1855 auf die Privatschule, als einer nicht öffentlichen Anstalt, nicht anwendbar sei. Die Privatschule habe sich wieder ans Oberschulkollegium gewandt, aber einen abschlägigen Bescheid erhalten, ebenso vom Staatsministerium. Die Petenten glaubten indeß, daß der Lehrer jetzt eine andere Stellung erhalten habe, da das Bedürfniß nach höherem Unterricht so dringend sei, daß es durch die Volksschulanstalten nicht befriedigt werden könne. Die Petenten beantragten daher eine Aenderung des Schulgesetzes dahin, daß den Lehrern die Zeit ihrer Anstellung bei der Privatschule auf ihre Dienstzeit angerechnet werde. Der Ausschuß habe dem Ersuchen Folge geben zu können geglaubt und einen Zusatz zum Schulgesetze vorgeschlagen, den er übrigens jetzt in verbesserter Fassung folgendermaßen formulirt habe:

Einziger Artikel.

Schulamtskandidaten, bezw. Volksschullehrer, welche mit Genehmigung des Oberschulkollegiums eine Lehrerstelle an einer inländischen Privatschule verwalten, ist im Falle ihrer demnächstigen Anstellung im öffentlichen Dienst bezw. ihres Rücktritts in letzteren die in jener Stellung verbrachte Zeit als Dienstzeit anzurechnen, und zwar mit voller Wirkung sowohl hinsichtlich des Anspruchs auf definitive Anstellung und Verleihung von Alterszulagen als bei der Ermittlung des Ruhegehalts im Falle der Pensionirung.

Ferner glaubten die Vorsteher der Privatschule, daß auf Grund Art. 58 des Schulgesetzes diejenigen Schüler, welche die Privatschule besuchten, kein Schulgeld an die Schulacht zu zahlen brauchten. Der Art. 58 §. 1 des Schulgesetzes sage:

Das gesetzliche Schulgeld muß für alle schulpflichtige Kinder bezahlt werden, auch wenn sie die Schule nicht besuchen, mit Ausnahme Derer, welche entweder

- 1) eine höhere Schule, welche Staats- oder Gemeindeanstalt ist, oder eine andere Schule derselben Schulacht besuchen,

Die Petenten glaubten, daß diese Bestimmung analog auf die Privatschulen angewandt werden könne. Der Ausschuß sei aber gegentheiliger Ansicht und könne auch zu einer Abänderung des Gesetzes keine Veranlassung finden, weil die Volksschullehrer an diesem Schulgelde participirten. Deshalb habe er ad 2. Uebergang zur Tagesordnung vorgeschlagen.

Reg.-Kommissär **Hömer**: Auf den zweiten Antrag des Ausschusses brauche er nicht weiter einzugehen, da die Sache klar und einfach sei. Was den ersten Theil, den Gesetzentwurf,



anlange, so sei die Staatsregierung mit dem Ausschusse vollkommen einverstanden, daß die Privatschulen, wie sie an mehreren Orten des Herzogthums beständen, von wesentlicher Bedeutung für die Hebung des Schulwesens seien und daß es deshalb billig und gerechtfertigt sei, solchen Schulen den Erwerb von tüchtigen Lehrkräften dadurch zu erleichtern, daß man Volksschullehrern die Zeit ihrer Beschäftigung an solchen Schulen als Dienstzeit anrechne. Einige Bedenken, welche die Staatsregierung gegen die erste Fassung des Entwurfs habe äußern müssen, seien durch die neue Redaction beseitigt und wäre die Staatsregierung deshalb nicht abgeneigt, falls der Landtag den Gesetzentwurf annehmen sollte, demselben auch ihrerseits ihre Zustimmung zu geben. Um irrigen Erwartungen vorzubeugen, habe er indessen zu bemerken, daß die Staatsregierung von der ihr im Entwurfe ertheilten Befugniß zur Zeit nur einen beschränkten Gebrauch machen könne, indem sie, wenn sie auch Werth auf die Privatschulen legte, so doch in erster Linie für die Volksschulen sorgen müsse und den Uebergang von Volksschullehrern zu den Privatschulen nicht befördern könne, so lange sie für die ihr zunächst anvertrauten Volksschulen nicht über genügende Kräfte disponire. Das sei aber jetzt nicht der Fall und nach den Berichten des Oberschulcollegiums werde der Mangel noch für die nächsten Jahre dauern. Erst wenn dieser gehoben sei, könne die Staatsregierung auch zu Gunsten der Privatschulen vorgehen. Bis dahin vermöge sie wenig oder gar nichts zu thun.

Die Ausschufsanträge werden angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Dötlingen um Vergütung aus der Staatskasse für Einquartierungen.

Der Ausschuf beantragt, die Petition der Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben.

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Der Landtag habe den Gegenstand der Petition bereits früher bei gleichen Petitionen aus Hatten und Delmenhorst erörtert und damals beschlossen, diese der Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben. Da hier dasselbe vorläge, so habe der Ausschuf in gleicher Weise den Antrag gestellt, die Petition der Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben.

Der Ausschufantrag wird angenommen.

VII. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Tilgung der wegen der Führung von Vormundschaften und Curatelen bewirkten Ingrossate.

Zur zweiten Lesung sind keine Abänderungsanträge gestellt und wird der Entwurf nach den Beschlüssen der ersten Lesung angenommen.

VIII. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg, betr. das Alter der Volljährigkeit.

Der Entwurf wird ebenfalls nach den Beschlüssen der ersten Lesung angenommen.

IX. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lüneburg, betr. Abänderung der Verordnung vom 29. October 1867.

Der Abg. **Schomann** beantragt Namens des Gesetzgebungsausschusses:

Der Landtag wolle, nachdem die Incorporation Ahrensböck in das Fürstenthum Lüneburg zum Beschlusse erhoben, beschließen, daß der Eingang des einzigen Artikels des Entwurfs folgende Fassung erhalte:

„die Artikel 5 der beiden für das Fürstenthum Lüneburg bezw. die neuen Gebietstheile erlassenen Verordnungen vom 29. October 1867 wegen Einführung des Preussischen Münzfußes haben künftig so zu lauten:“

Der Abg. **Hullmann** beantragt:

Der §. 32 erhalte folgenden Zusatz:

„Die Schuldner, welche in Speciesthalern oder Thalern Dänischer Reichsmünze Zahlung zu leisten haben, sind indessen befugt, statt dessen in Münzen des Dreißigthaler-Fußes gemäß der Werthbestimmung des §. 1, mit einem Aufgelde von $\frac{9}{10}$ Procent Zahlung zu leisten.“

Hullmann.

Propping. Guchting. Rüdibusch.

Selkman. Ahlhorn.

Motiv.

Der Antrag ist motivirt durch die Absicht, die vielen Schuldner, welche im Fürstenthum, namentlich in den neu einverleibten Landestheilen, in Species zu zahlen haben, gegen die Gefahr eines wucherischen Agio zu schützen. Diese Gefahr ist nämlich dadurch begründet, daß die Species immermehr aus dem Verkehr verschwinden und somit häufig nur mit großen Schwierigkeiten in natura herbeizuschaffen sind. Nach §. 1 des Entwurfs ist ein Speciesthaler oder zwei Dänische Thaler gleich 1 Thlr. 15 gr.; an Silbergehalt ist aber der Speciesthaler $\frac{9}{10}$ Procent mehr werth, indem $\frac{9}{4}$ Speciesthaler oder 14 Thaler des Dreißigthaler-Fußes auf eine feine Mark gehen. Im Verkehr werden zwar, wenn es sich um kleine Summen handelt, die Species manchmal für $1\frac{1}{2}$ Thlr. ausgegeben, bei größeren Summen aber meistens ein Agio berechnet, daß zwischen $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ zu wechseln pflegt, auch wohl schon über $1\frac{1}{2}$ betragen hat. Im letzten Kieler Umschlag wurde gar kein Agio berechnet; nach dem Hamburger Course vom 16. d. Mts. belief sich das Agio auf $\frac{1}{2}$ Procent. Wenn man den Gläubiger genügen will, statt der Species, auf welche er ein Recht hat, Zahlung in einer anderen Münzsorte anzunehmen, so muß man ihm wenigstens das Anrecht auf den vollen Silberwerth sichern. Uebrigens ist aber die zwangsweise Umtwand-



lung dadurch gerechtfertigt, daß die Zahlung in Speciesstücken zc. ausgelobt wurde zu einer Zeit, als dieselben die gängige Landesmünze waren, während jetzt diese Münze nicht bloß aufgehört hat Landesmünze zu sein, sondern auch aus dem Verkehr immer mehr verschwindet.

Abg. Lenz: Er sei im Ganzen mit beiden zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs gestellten Anträgen einverstanden. Zu den Anträgen des Ausschusses habe er nichts Näheres zu bemerken; in Beziehung auf den Antrag des Abg. Hüllmann habe er einiges in den Motiven angeführte zu berichtigen. Es sei gesagt, daß die Species manchmal im kleinen Verkehr für 1½ Thlr. ausgegeben würden. Nicht „manchmal,“ sondern immer sei dies der Fall. Ferner sei bemerkt, daß im letzten Kieler Umschlage gar kein Agio berechnet worden sei. Allerdings sei damals ein Agio berechnet und zwar bis zu 10%. Nur zum Schlusse des Kieler Umschlages seien mehr Species, als das Bedürfnis verlangte, vorhanden gewesen, und habe sich die Sache damals so gestellt, daß Species ohne Agio zu haben gewesen seien. Was den Antrag selbst anlange, so könne er ihn empfehlen. Nur in Betreff der Fassung seien einige Bedenken entstanden, ob nämlich im letzten Satz das Aufgeld von 9/10% von den Species oder den preussischen Thalern zu verstehen sei. Um diese Zweifel zu beseitigen, schlage er in Betreff der Fassung eine kleine Aenderung vor:

Die Schuldner, welche in Speciesthalern oder Thalern Dänischer Reichsmünze Zahlung zu leisten haben, sind indessen befugt, statt dessen in Münzen des Dreißigthaler-Fußes, gemäß der Werthbestimmung des §. 1, Zahlung zu leisten, jedoch mit einem Aufgelde von 9/10% der zur Zahlung gelangenden Münze.

Der Antragsteller Hüllmann ist mit dieser Fassung einverstanden. Der Antrag ist genügend unterstützt.

Reg.-Kommissär Nuhtrat: Gegen den Zusatzantrag des Abg. Hüllmann zu dem Gesetzentwurf habe die Staatsregierung nichts zu erinnern. In Bezug auf die soeben abgeänderte Fassung sei er zu einer Erklärung nicht instruiert, bezweifle aber nicht, daß dieselbe von der Staatsregierung werde acceptirt werden, da sie präciser sei.

Der Antrag des Abg. Hüllmann mit der Aenderung des Abg. Lenz, sowie der Antrag des Abg. Schomann werden angenommen, und darauf mit diesen Aenderungen der ganze Gesetzentwurf, wie in erster Lesung beschlossen.

X. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853.

Der Abg. Schomann hat zur zweiten Lesung folgenden Antrag gestellt:

Der Landtag wolle den vierten Absatz des §. 97 (§. 88 der Geschäftsordnung vom 22. April 1853) in folgender Fassung annehmen:

„An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens fünf Abgeordnete darauf antragen. Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Abgeordneten überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrags weiter zu verfolgen.“

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. Schomann: In unsere neue Geschäftsordnung seien die Bestimmungen über Interpellationen ganz unverändert aus der alten herübergenommen. Hiernach sei jede Interpellation mit der Antwort oder Ablehnung der Antwort erledigt. Oft sei es aber sehr wünschenswerth, daß eine Gelegenheit gegeben werde, den Gegenstand der Interpellation noch weiter zu besprechen, besonders wenn durch die Antwort neue Thatsachen vorgebracht seien. Es würde nicht im Interesse der Sache liegen, eine Besprechung auszuschließen. Die Geschäftsordnung des norddeutschen Reichstages habe deshalb im Art. 32 die Bestimmung getroffen, daß an die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen dürfe, wenn wenigstens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrags sei unzulässig, es bleibe aber jedem Abgeordneten überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrags weiter zu verfolgen. 50 Mitglieder befäße unser Landtag nicht. Statt dessen habe er 5 Mitglieder gesetzt. Eine praktische Erfahrung habe er neulich gemacht. Er hätte dem Herrn Minister antworten und sogar berichtend antworten können, aber dieselbe sei ihm benommen gewesen. Deshalb bitte er seinen Antrag anzunehmen.

Der Antrag wird angenommen, desgleichen der Entwurf der Geschäftsordnung nach dem Beschlusse der ersten Lesung.

XI. Antrag des Abg. Rüdibusch, betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Schutzes der nützlichen Vögel.

Der Antrag lautet:

Der Landtag beschließe, die Großherzogliche Staatsregierung werde dringend ersucht, dem nächsten außerordentlichen oder ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf, den Schutz der nützlichen Vögel betreffend, vorlegen zu wollen.

Rüdibusch. Cammann. Schwegmann.
von Hammel. Ruffell. Ahlhorn.

Motive.

Dem aufmerksamen Beobachter stellt sich die Thatsache dar, daß auch hier im Lande sich die Forsten mit recht alten Beständen erheblich verringern, die Bäume, Büsche, Erdwälle, Riecke und Hecken in unmittelbarer Nähe und Umgebung der Aecker, Wiesen, Weiden und Gärten ver-



schwanden, die Holzzäune in den Dörfern werden weniger, die Gebäude sowohl in Städten als auf dem Lande werden vielfach in anderer Construction errichtet, wilde Grundstücke werden zu Aekern und Wiesen cultivirt. Hierdurch werden mehr oder weniger den Vögeln die Brutstellen genommen, den Raubthieren wird das Zerstören der Nester und der jungen Brut und die Jagd auf die Vögel selbst erleichtert.

Auch der Mensch, namentlich die Jugend, wirkt oft durch unüberlegte Handlungen nachtheilig auf die Vermehrung der Vögel ein.

Die Verminderung der nützlichen Vögel hat eine Vermehrung schädlicher Insekten und Ungeziefer im Gefolge, Forst, Acker und Wiesen leiden darunter in eclatanter Weise. Volksvertretungen und landwirthschaftliche Vereine haben diese Wahrnehmungen zum Gegenstande ihrer Verhandlungen gemacht und Abhülfe durch gesetzliche Bestimmungen für nöthig erachtet, auch hier im Lande dürfte ein Gesetz zum Schutz der nützlichen Vögel gewiß sehr am Platze sein.

Abg. Krahn: Er wolle nur hervorheben, daß auch für das Fürstenthum Lübeck der Erlaß eines solchen Gesetzes sehr wünschenswerth sei. Der Provinzialrath habe einen dahin zielenden Antrag bereits angenommen. Ein Beispiel, wie nützlich der Schutz der Vögel wirken könne, habe man im Fürstenthume bereits gehabt. Bei der Verpachtung des Hemmelsdorfer Sees sei es unterjagt, eine in diesem See liegende Insel während der Brutzeit der Möven zu betreten. In Folge dessen hätten sich diese Thiere sehr vermehrt und der Landwirthschaft bedeutenden Vortheil gebracht.

Abg. Maffing: Denselben Wunsch möchte er für das Fürstenthum Birkenfeld stellen. Schon seit mehreren Jahren habe der landwirthschaftliche Verein um den Erlaß eines solchen Gesetzes petitionirt. Die Sache mache keine Schwierigkeiten. Das Bedürfniß sei überall dasselbe und könne das Gesetz den verschiedenen Verhältnissen leicht angepaßt werden. Er schlage deshalb vor, in dem Antrage zu sagen: „einen Gesetzentwurf für das Großherzogthum.“

Der Antragsteller Rüdibusch erklärt sich mit dieser Abänderung einverstanden und wird der Antrag darauf angenommen.

XII. Antrag des Abg. Gissel, betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Ergänzung des §. 13 des Jagdgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 29. Mai 1853.

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen, wonach dem §. 13 des Jagdgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 29. Mai 1853 folgende Bestimmung hinzugefügt werde:

„Es darf die Jagd unter der angegebenen Zeit nicht ausgeübt werden:

- a) vom 1. September bis zum 15. Oktober und vom 15. December bis zum 1. Februar auf weibliches Rehwild;
- b) vom 1. September bis zum 1. Februar auf Rehkälber.

Gissel.

Unterstützt von: Ruffell. Rüdibusch. Selkmann. Stukenborg. Müller. Maffing.

Motive.

In den letzten Jahren hat durch die große Jagdlust im Fürstenthum Birkenfeld das Rehwild sich erheblich vermindert und steht zu erwarten, daß, sofern nicht gewisse jagdpolizeiliche Schutzmaßregeln gegen das Erlegen dieses, weder der Land- noch Forstwirthschaft schädlichen, Wildes erlassen werden, dasselbe schon in nächster Zeit aus den Jagdrevieren verschwinden wird. Die beantragten Zusatzbestimmungen zu dem bestehenden Jagdgesetze sind übereinstimmend mit den betreffenden Vorschriften im Artikel 19 des dem Landtage vorliegenden Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg über Ausübung der Jagd und sind durch die erweiterte Schonungszeit geeignet, der Ausrottung dieser Wildgattung entgegenzutreten.

Abg. Maffing: Der Antrag wolle die Bestimmungen des kürzlich angenommenen Jagdgesetzes für das Herzogthum analog auf Birkenfeld anwenden. Es sei dies unbedingt nothwendig, wenn man in Birkenfeld noch von einem Rehstande sprechen wolle. Früher seien die Forsten sehr belebt von demselben gewesen. Während das Roth- und Schwarzwild eine Landplage sei, thue das Rehwild der Landwirthschaft keinen Schaden und werfe außerdem einen schönen Ertrag ab. In den Staatsforsten würden die Rehe geschont, indem im ganzen Jahre keine Geis geschossen werden dürfe, aber sobald diese Thierchen die Grenze überschritten, würden sie selbst von den Förstern ohne Gnade niedergeschossen. Er bäte deshalb dringend, den Antrag anzunehmen.

Der Antrag wird angenommen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr. Nächste Sitzung morgen 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Erste Lesung des Entwurfs des Finanzgesetzes für 1870/72.
- 2) Zweite Lesung des Jagdgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.
- 3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Bauerschaftsausschusses zu Bösel und Osterloh, betr. die Herstellung eines Gemeinde-Weges auf Staatskosten.
- 4) Desgl. über die Petition des Gemeinderaths zu Edewecht, betr. Chausseeanlage von Edewecht durch Jeddeloh etc. nach Oldenburg.



5) Bericht des Finanzausschusses, betreffend

- 1) die Erhöhung einiger Ausgabenpositionen in den Voranschlägen des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, und
- 2) die im §. 24 des Einnahmeveranschlags des Herzogthums Oldenburg aufgeführte Einkommensteuer.

- 6) Dersgl., betreffend die Nachweisungen über die Staatsgutscapitalienkassen für 1867/69 und die Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben dieser Cassen für 1870/72.
- 7) Wahl des ständigen Landtagsausschusses.
- 8) Wahl eines Ersatzrichters zum Staatsgerichtshofe.

Der Berichterstatter.

Buchholz.

